

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Tschirlich Stapler Service GmbH (TSS)

1. Allgemeines

- a) Allen Lieferungen und Leistungen von TSS liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, sofern TSS deren Geltung schriftlich bestätigt hat.
- b) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch TSS, spätestens aber mit Entgegennahme der bestellten Ware zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen durch das nicht vertretungsberechtigte Personal von TSS sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die zum Vertragsschluss befugten Mitarbeiter von TSS gültig.
- c) Soweit eine Erklärung nach diesen Bedingungen in schriftlicher Form abgegeben werden muss, entspricht auch die Erklärung per E-Mail diesem Formerfordernis. Dies gilt nicht, sofern ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht.
- d) TSS behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art -auch in elektronischer Form- Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne Genehmigung von TSS nicht zugänglich gemacht werden. TSS verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- e) Die Angebote von TSS sind hinsichtlich Ausführung, Menge, Preis, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. TSS behält sich Modelländerungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung und Verbesserung vor. Eine Verpflichtung, bereits gelieferte Ware entsprechend zu ändern, besteht jedoch nicht.

2. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenkosten der gelieferten Ware sowie aller übrigen, sich aus anderen oder laufenden Geschäftsverbindungen ergebenden Forderungen sowie bis zur Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos Eigentum von TSS (Vorbehaltsware).
- b) Die gelieferte Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat TSS unverzüglich von einer Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte unter Vorlage sämtlicher relevanter Unterlagen zu benachrichtigen und Dritte darauf hinzuweisen, dass Eigentumsrechte von TSS bestehen.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an TSS bis zur vollständigen Tilgung aller Ansprüche im Sinne von Ziffer 2.2) ab. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen auf Rechnung von TSS einzuziehen. TSS kann den Kaufpreis unmittelbar beim Kunden des Käufers selbst einziehen, sofern und soweit sich der Käufer TSS gegenüber in Zahlungsverzug befindet.
- d) Im Falle der Be- oder Weiterverarbeitung im Sinne von § 950 BGB gilt TSS als Hersteller und erwirbt damit das Eigentum an der neuen Sache. Wird Vorbehaltsware mit anderen nicht TSS gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt TSS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Ist im Fall der Verarbeitung oder Verbindung die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer TSS anteilmäßig Miteigentum, sofern die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung und Verbindung entstehende Sache gelten entsprechend die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt.
- e) Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Verlust, Feuer, Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich TSS zustehen.
- f) Übersteigt der Wert der für TSS bestehenden Sicherheiten die Forderungen von TSS um insgesamt mehr als 20 %, wird TSS auf Anforderung des Käufers oder eines durch die Übersicherung benachteiligten Dritten insoweit die Vorbehaltsware freigeben.
- g) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TSS nach Mahnung zur Rückforderung der gelieferten Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Wirksamkeit des Kaufvertrages bleibt hierdurch unberührt.
- h) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt TSS, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern sich der Käufer im Zahlungsverzug befindet.
- i) Wenn der Käufer die Vorbehaltsware nach diesen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften herausgeben muss, ist TSS berechtigt, sie auf Kosten des Käufers sofort in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck verschafft der Käufer TSS auf Anforderung Zutritt zu der Ware.

3. Lieferung / Lieferverzug / Verzugsschaden

- a) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch TSS steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; sie setzt ferner voraus, dass alle kaufmännischen, vertraglichen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen / Bescheinigungen oder Leistung einer Anzahlung) erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, TSS hat die Verzögerung zu vertreten. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfmaßnahmen und aufgrund sonstiger unvorhergesehener Umstände wie behördliche Eingriffe, Verzögerungen bei der Belieferung mit Rohstoffen, Krieg, Aufstand, Embargo sowie Naturkatastrophen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten von TSS eintreten. TSS wird den Käufer alsbald über solche Lieferverzögerungen und deren voraussichtliches Ende unterrichten.
- b) Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf im Herstellungswerk bzw. bei TSS zur Abholung bereit steht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft, maßgebend.
- c) Werden der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so hat er, beginnend zwei Wochen nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen.
- d) Im Fall unverschuldeter Lieferverzögerungen von mehr als drei Monaten haben beide Parteien das Recht, begrenzt auf die nicht erfolgte Lieferung, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind alle gegenseitigen Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- e) Kommt TSS in Verzug und erwächst dem Käufer daraus ein Schaden, so kann dieser eine pauschale Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- f) TSS ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- g) Nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft ist die Annahme der Ware, einschließlich von Teillieferungen, eine Hauptpflicht des Käufers. Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, so kann TSS nach erfolglosem Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist entweder vom Vertrag zurücktreten oder in Abweichung von Ziffer 6 a) Zahlung des Kaufpreises verlangen sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers selbst oder bei Dritten einlagern.
- h) Für die Dauer des Annahmeverzugs kann TSS von dem Käufer Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet auf den Nettokaufpreis verlangen. Das Recht von TSS, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen, wird hiervon nicht berührt. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

4. Gefahrübergang, Transportversicherung

- a) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald dieser die Ware in der TSS Niederlassung in Empfang nimmt. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers versendet, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den beauftragten Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über. Die Verpackung/ Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. TSS kann die Lieferart und den Transportweg wählen, falls der Käufer keine Weisung erteilt.
- b) TSS kann auf Kosten des Käufers eine Transportversicherung abschließen, sofern der Käufer nicht selbst eine solche Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5. Preise

- a) Preisstellung und Berechnung erfolgen in Euro, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung vertraglich vereinbart wird.
- b) Die Preise sind schriftlich zwischen Käufer und TSS zu vereinbaren und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie sonstiger Steuern, Einfuhr- und Ausfuhrzoll sowie der Kosten für Zolldokumente.
- c) Bei Erhöhung von Lohn- und Materialkosten sowie bei Wechselkursänderungen, die sich auf die in den Bereich der Bundesrepublik Deutschland importierten Güter, die Gegenstand der Lieferung sind, auswirken, hat TSS die Möglichkeit, die Preise entsprechend anzupassen.

6. Fälligkeit, Verzug

- a) Der Kaufpreis ist mit Lieferung ohne Abzug fällig. Ist auf der Rechnung ein Zahlungsziel angegeben, hat die Zahlung spätestens bis dahin zu erfolgen.
- b) Gerät der Käufer in Verzug, so ist TSS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiter gehen deren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

- a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Etwaige Mängel hat der Käufer TSS unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat TSS die Möglichkeit zu geben, die behaupteten Beanstandungen zu überprüfen.
- b) Handelsübliche, geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe und Design stellen keine Mängel dar. TSS übernimmt ebenfalls keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Änderungen oder Umbauten der gelieferten Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TSS, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Nichtbeachtung der Hersteller Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, es sei denn, diese sind von TSS zu vertreten.
- c) Ist die Ware mangelhaft, so ist TSS im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches des Käufers nach eigener Wahl entweder zur unentgeltlichen Nachbesserung oder zur unentgeltlichen Ersatzlieferung berechtigt. Ersetzte Teile werden Eigentum von TSS und sind vom Käufer unverzüglich an TSS zurückzugeben. Der Käufer gibt TSS nach Abstimmung die erforderliche Zeit und Gelegenheit, alle erforderlichen Maßnahmen zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchzuführen; unterlässt er dies, wird TSS von seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung befreit. Überdies haftet TSS in diesen Fällen nicht für daraus entstehende Schäden. Nur in dringenden Fällen einer Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden ist der Käufer befugt, einen Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von TSS Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Auch dann ist TSS aber unverzüglich zu benachrichtigen. Bessern der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet TSS für daraus entstehende Schäden nicht.
- d) Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, wenn TSS eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt, die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist. Bei einem nur unerheblichen Mangel hat der Käufer lediglich das Recht, den Kaufpreis zu mindern. Im Übrigen wird das Minderungsrecht des Käufers ausgeschlossen.
- e) Mit Ausnahme der Regelungen in Ziff. 8 sind weitere als die vorstehend genannten Ansprüche des Käufers im Falle der Gewährleistung wegen eines Mangels ausgeschlossen.

8. Haftung / Schadensersatz / Haftungsausschluss

- a) Die Haftung von TSS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit TSS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- b) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- c) Der Verkauf gebrauchter Geräte an Unternehmer erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

9. Verjährung

- a) Die Gewährleistungsfrist beim Verkauf neuer Geräte an Unternehmer beträgt ein Jahr, ansonsten zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Sache.
- b) Die Gewährleistungsfrist beim Verkauf gebrauchter Geräte an Verbraucher beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Sache.
- c) Im Falle der Haftung gemäß Ziffer 8a Satz 3 gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Rücktritt / Pflichtverletzung des Käufers

TSS behält sich den Rücktritt von dem Vertrag vor, wenn

- a) der Käufer trotz Nachfristsetzung nachhaltig gegen den Vertrag insgesamt oder teilweise in einer Weise verstößt, die das Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, insbesondere wenn der Käufer Obhuts- und Anzeigepflichten bezogen auf das Vorbehaltseigentum verletzt;
- b) der Käufer seinen Geschäftsbetrieb einstellt und/oder Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen jedweder Art zu erfüllen, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben wird oder etwaige Ansprüche des Käufers gegen TSS von dritter Seite gepfändet werden. Das Rücktrittsrecht kann seitens TSS erst ausgeübt werden, wenn der Käufer in den vorgenannten Fällen trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.
- c) Nach Rücktritt ist TSS berechtigt, für den Zeitraum der Nutzung oder des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung entsprechend der aktuellen Preisliste für die Vermietung vergleichbarer Geräte als Nutzungsentschädigung sowie einen Betrag in Höhe von 5 % des Netto-Kaufpreises als Aufwendungsersatz zu verlangen.
- d) Über die vorstehenden Ansprüche auf Nutzungsentschädigung hinaus hat TSS das Recht, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettokaufpreises zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren, konkret nachzuweisenden Schadens bleibt unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis, ein Schaden oder Anspruch auf Nutzungsentschädigung oder Aufwendungsersatz sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale, vorbehalten.
- e) TSS hat die Möglichkeit, ohne vorherige Ankündigung im Fall des Rücktritts die Waren an Dritte zu veräußern oder sonst wie über sie zu verfügen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Sofern die Summe des geleisteten Schadensersatzes und des erzielten Verkaufserlöses 110 % des mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises übersteigen, wird der Erlös auf den Schadensersatz angerechnet.

11. Freistellung

Sofern und soweit der Käufer eigene Gebrauchsanweisungen, Produktbeschreibungen o.ä. Dokumentationen verwendet, die von den entsprechenden TSS, Hersteller Dokumentationen abweichen und dadurch ein Schaden entsteht, stellt der Käufer TSS von allen Ansprüchen und Verpflichtungen, einschließlich Schadensersatz, Kosten etc. frei. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, Vereinbarungen über die Vertraulichkeit oder Eigentumsverletzungen jeder Art.

12. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer wird Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von TSS verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei TSS, Hersteller bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13. Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Ansprüchen des Käufers aus diesem Vertrag ganz oder zum Teil an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers aus diesem Vertrag.

14. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist ausgeschlossen, sofern diese Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen eigener Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber TSS geltend zu machen, es sei denn, der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

15. Schlussbestimmungen

- a) Sollte TSS ganz oder zum Teil vorübergehend auf die Durchführung einzelner Bestimmungen verzichten, so liegt hierin kein Verzicht auf die spätere Geltendmachung dieser Bestimmung sowie auf die Geltung der Verkaufsbedingungen insgesamt vor.
- b) Gerichtsstand ist Osnabrück.
- c) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener CISG - Übereinkommen).
- d) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.